



Quelle: Kartengrundlage ist die digitale Liegenschaftskarte 11/2023, Landesamt für Geobasisinformation Sachsen GeoSN

II. Hinweise zur Planung

- Bodenschutz**
Gemäß § 202 BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG gehört dem Mutterboden besonderer Schutz. Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen zu sichern. Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Sonstige nichtbelastete Erdmassen der Ablagerungen oder des Ausbaus sind nach Möglichkeit weitgehend im Gebiet einzubauen bzw. zur Verwendung abzugeben.
Im Hinblick auf sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen sind folgende gesetzliche Grundlagen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen:
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
- stbuchliche Bauordnung
- Bundesnaturschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der FFPV-Anlage wird eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 empfohlen.
- Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung wird zur Prüfung der Stützensamkeit eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen.
- Alliasten**
Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasseränderungen auftreten, so ist gemäß SächsKrWbSchG unverzüglich das Umweltamt des Erzgebirgskreises von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).
- Vermessungs- und Grenzpunkte**
Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind geschützt und grundsätzlich während Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind von den Baumaßnahmen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Vermessungsamt sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächs. Vermessungsgesetz).
- Archäologische Funde**
Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalfeldern in erheblichem Umfang zu erwarten. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen. Sie sind nicht zu verändern und unverzüglich dem Landesamt für Archäologie in Dresden bzw. der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.

- Brandschutz**
Zum Brandschutz ist zu beachten, dass:
- die zuständigen Feuerwehren in die fertiggestellte Anlage eingewiesen werden.
- beim Aufbau der Anlage Abstände zwischen den Modulgruppen eingeplant werden, um eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern.
- eine Feuerwehrezufahrt zur Anlage herzustellen ist. Die Zufahrt zu der Anlage und der Löschwasserentnahmestelle sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen.
- keine Brände durch die Vegetation (Sträucher, Gras auch von außen) auf die Anlage übergreifen können.
- Kampfmittel**
Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizei oder Polizeidienststelle zu informieren.
- Es werden folgende Arten im Bereich des Vorhabens zur Verwendung empfohlen:**
Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigflügeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schliehe (Prunus spinosa), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzielenverordnung (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. 169) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.

Teil A - Planzeichnung

Planzeichnungserklärung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 2 bis 11 BauNVO)

SO
Gebiet für Anlagen, die der Forschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen dienen (§ 11 (2) BauNVO) - Freiflächen-Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO)
GRZ 0,6 zulässige Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
3,50 m H max. Modulreihen
4,00 m H max. bauliche Nebenanlagen

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)
Baugrenze

Vorkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
o öffentliche Feldweg (Wanderweg)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
P private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a.b BauGB)

U Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
A1 Anpflanzung Hecke
U Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
U Anpflanzung Bäume
U Anpflanzung Sträucher
U Erhalt Bäume
U Erhalt Sträucher

sonstige Planzeichen
GRZ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bemessung
- Höhenlinien

Nutzungsschablone
Art der baulichen Nutzung
H max. Modulreihen
H max. bauliche Nebenanlagen

- Teil B Textteil**
- I. Bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, §§ 1 - 23 BauNVO, § 89 SächsBO)**
- Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung (§§ 11 (2) BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Sondergebiet erneuerbare Energien: Das Gebiet ist nach § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" festgesetzt.
 - Innenhalb des Planungsgebietes sind bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung und/oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik einschließlich der dazu technisch erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafos-, Übergabestation, Speicherbatterien und Nebenaggregate) dienen.
 - Die untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage sind auf einer maximalen Gesamtfläche von 200 m² zulässig.
 - Folgende Nutzungen sind nicht Bestandteil der zulässigen Sondernutzung:
 - Anlagen zur Gewinnung von Gas und Energie aus Biomasse
 - genehmigungspflichtige Windenergieanlagen.
 - Die in Nr. 1.1 und 1.2 dieses Bebauungsplanes festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (incl. aller Konstruktions- und Fundamente) sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Freiflächen-Photovoltaikanlage der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz bzw. der Speicherung von Strom dienen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
- II. Maß der überbaubaren Grundstücksfläche (§§ 16 - 21 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Die maximal überbaubare Grundstücksfläche - hier definiert als die durch die Photovoltaikmodule überdeckte Bodentfläche in Senkrechprojektion, die Grundfläche von Nebenanlagen und befestigte Erschließungsflächen - wird als Grundflächenzahl (GRZ) mit maximal 0,6 festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Gesamthöhe der Modulreihen beträgt 3,50 m. Bei den baulichen Nebenanlagen wie Trafo- und Wechselrichterstation etc. ist eine maximale Gesamthöhe von 4,0 m zulässig. Sie ist das Maß zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Photovoltaikmodule bzw. zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Dachhaut der Gebäude der Nebenanlagen (Übergabestation, Trafostation, Büro- und Ersatzteilcontainer).

- Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Modulreihe wird mit mindestens 80 cm festgesetzt.
- Bezugspunkt der angegebenen Höhenbaulichen Anlagen sind Meter über der natürlichen Geländeoberkante (Höhensystem DHHN2016).
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§§ 22 und 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)**
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeintrag durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Innerhalb der Baugrenze sind die Hauptanlagen (Solarmodule) zu errichten.
 - Sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb des Geltungsbereiches, auch außerhalb der Baugrenze unter Berücksichtigung der Abstandsflächen gemäß SächsBO zulässig.
 - Für die Verankerung der Aufständerung der Photovoltaikmodule sind ausschließlich Rammpfähle zu verwenden; die Verwendung von Betonfundamenten ist nur in Bereichen zulässig, welche einen ungeeigneten Untergrund aufweisen.
- Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (§ 14 BauNVO)**
 - Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen werden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen.
- Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Private Zufahrten und Wege zu den Modulreihen und möglichen Nebenanlagen sind zur Reduzierung des Versiegelungsgrades versickerungsfähig (z.B. Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine) anzulegen.
- Einfriedungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO)**
 - Einfriedungen sind nur innerhalb des Geltungsbereiches, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Als Einfriedungen sind durchlässige Stabmattenzäune mit einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.
 - Einfriedungen sind so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (ca. 10-20 cm) bzw. eine Kleintierdurchlässigkeit vorhanden ist. Die Verwendung von Stachelzaun im bodennahen Bereich ist unzulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - Die Flächen innerhalb des Sondergebietes zwischen und unter den Modulflächen, die nicht durch Fundamente, Erschließungs- und Betriebsflächen genutzt werden, sind nach Abschluss der Baubarbeiten mit standortgerechten, autochthonen Bepflanzungen mit dem Ziel der Ausprägung einer Extensivweiden und zweischichtig zu mähen oder zu beweiden, frühestens Anfang Juli jeden Jahres. Dabei ist das Mahdgut zur Aushagerung der Flächen zu entfernen. Auf den Einsatz von synthetischen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
 - Auf der festgesetzten ca. 6,0 m breiten privaten Grünfläche entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist nach Grünlandesansatz mit gebietsweisem Saatgut zur Randegrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine ca. 3,0 m breite Hecke mit standortgerechten Vogelschutz- und Vogelstreuholzeln fachgerecht anzupflanzen (artgerechte Pflanzabstände in Hecken 1,5/3 m; Heister Zv. h 100-150 cm; Sträucher vSt. 3-5 Tr. h 60-100 cm), durch den Eigentümer dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Arten zu ersetzen. Zur Vermeidung einer Beschattung der PV-Anlage ist eine regelmäßige Pflege außerhalb der Brutzeit erforderlich.
Der ca. 3,0 m breite Saum ist extensiv zu pflegen - maximal 2 Mahdtermine / Jahr.
 - Bei der Verwendung des Pflanzenmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" sowie Saatgut der Ursprungsgebiete 8 "Erz- und Elbsandsteingebirge" zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, ist eine alternative Begrünung mittels Mahdgrutübertragung oder Heudruschverfahren von geeigneten Spenderflächen erforderlich.
 - Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen und sonstigen Anlagen umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit fachgerecht zu pflegen. Für die Anpflanzungen gilt eine Fertigstellungspflege sowie eine 3-jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919.
 - Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölze / strukturierte Grünflächen sind zu erhalten. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren (siehe VI Artenschutz). Während der Baubarbeiten ist der gesamte Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 i.V.m. RAS-L4 zu schützen.
Ist eine Baumfällung entlang der westlichen Grundstücksgrenze aufgrund der Erschließung unvermeidbar ist als Ersatz für die Gehölze eine neue Pflanzung aus Laubbäumen im Geltungsbereich durchzuführen; pro gefällteter Baum sind zwei neue Laubbäume zu pflanzen. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 3 zulässig.
- Vermeldungsmaßnahmen Artenschutz**
 - V1: Erhaltung der vorhandenen Gehölze/ strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder (siehe Festsetzung Nr. 7.5).
 - V2: Baumaßnahmen sind jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen.
 - V3: Beleuchtungskonzept für Fledermäuse: Reduzierung der Beleuchtung auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit zeitlich.

- Verfahrensvermerke**
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wünschendorf" wurde vom Stadtrat am 13.06.2024 (Beschluss Nr.: SR/29/2024) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtkurier Ausgabe 14 vom 13.07.2024 bekannt gemacht.
 - Der Stadtrat hat am den Vorentwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.000 mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss Nr.:
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Stadtkurier Ausgabe vom im Rahmen einer Auslegung vom bis einschließlich durchgeführt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat hat am (Beschluss Nr.) den Entwurf des Bebauungsplanes Maßstab 1:1.000 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und die Veröffentlichung bestimmt.
 - Der Inhalt der Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurden in der Zeit vom bis einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Pockau-Lengfeld (www.pockau-lengfeld.de) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) veröffentlicht. Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
Während dieser Veröffentlichungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Stadtrat hat die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am (Beschluss Nr.) abschließend abgegeben. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am vom Stadtrat als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.:
 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ; Az.: erteilt.
 - Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausfertigt.

12. Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO gefassten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf der Internetseite der Stadt Pockau-Lengfeld eingestellt und über das Zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

Datum: Schmie der Bürgermeisterin Siegel

Satzung zum Bebauungsplan Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wünschendorf"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Pockau-Lengfeld am und nach Genehmigung durch das Landratsamt des Erzgebirgskreises vom die Satzung über den Bebauungsplan Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Wünschendorf" bestehend aus Planzeichnung, M 1:750 (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Pockau-Lengfeld, Schmie der Bürgermeisterin Siegel

Stadt Pockau-Lengfeld Erzgebirgskreis

Bebauungsplan Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf" - Vorentwurf -

SCZ Sachsen Consult Zwicau
Ingenieur- und Architekturbüro
Am Fußgänger 37 05317 Heidenau-Ebnethal Tel. 03723-479330

Maßstab 1:750 November 2024